

(2) Das Fernstudium schließt mit dem Staatsexamen ab.

§ 2

(1) Das Fernstudium der Oberstufenlehrer wird an der Pädagogischen Hochschule Potsdam eingerichtet.

(2) Der Rektor der Pädagogischen Hochschule ist für die Durchführung des Fernstudiums verantwortlich.

(3) Die für die einzelnen Studienfächer zuständigen Institute der Hochschule tragen im besonderen die Verantwortung für den Inhalt des Fernstudiums.

(4) Die Hauptabteilung Fernstudium der Pädagogischen Hochschule sorgt im Auftrage des Rektors für die Vorbereitung und den ordnungsgemäßen Ablauf des Fernstudiums.

(5) Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Fernstudiums richtet die Hauptabteilung Fernstudium Außenstellen und Konsultationspunkte ein.

§ 3

(1) Das Fernstudium der Oberstufenlehrer beginnt mit dem Studienjahr 1954/55 für die Fächer Deutsch, Geographie, Mathematik, Physik, Biologie und Chemie.

(2) Für die Fächer Russisch und Geschichte wird der Beginn des Fernstudiums vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen festgelegt.

(3) Zeit und Ablauf des Fernstudiums einschließlich der Praktika, Seminarkurse und Prüfungen werden durch die vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung bestätigten Studienpläne bestimmt.

(4) Zur Vorbereitung auf das Fernstudium in Mathematik und Physik wird für diejenigen Teilnehmer, die das Ausgangswissen in diesen beiden Fächern noch nicht beherrschen, mit dem Beginn des Studienjahres 1954/55 ein einjähriger Vorkursus eingerichtet.

§ 4

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Fernstudium der Oberstufenlehrer ist der Nachweis der Lehrbefähigung für die Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen in dem betreffenden Fach.

(2) Für das Studienjahr 1954/55 können zum Fernstudium nur Lehrer zugelassen werden, die in der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen unterrichten, ohne den Nachweis der Lehrbefähigung für diese Stufe erbracht zu haben.

Diese Lehrer werden von den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke auf Vorschlag der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise ausgewählt.

(3) Über die Zulassung von Lehrern anderer Einrichtungen entscheidet das Ministerium für Volksbildung.

§ 5

(1) Der Unterricht der Teilnehmer am Fernstudium der Oberstufenlehrer ist so zu legen, daß wöchentlich ein unterrichtsfreier Tag für das Fernstudium zur Verfügung steht.

(2) Zur Teilnahme an den von der Hauptabteilung Fernstudium angesetzten Seminarkursen ist der Fernstudent jährlich einmal bis zur Dauer von drei Unterrichtswochen zu beurlauben.

§ 6

(1) Die Gebühren für die Teilnahme am Fernstudium der Oberstufenlehrer betragen jährlich 120 DM.

(2) Für die Zahlung oder den Erlaß der Gebühren gilt die Anordnung vom 3. September 1953 über die Gebühren im Hochschulfernstudium (ZBl. S. 448).

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1954

Ministerium für Volksbildung

L a a b s

Minister

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 20. August 1954

In Ergänzung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1953 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. 1954 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erleichterung und Vereinfachung der Aufzeichnungspflicht über die gezahlten Löhne, Zuschläge und Lohnnebenkosten für die Arbeiter und Angestellten der privaten Wirtschaft, des Handwerks und der privaten Landwirtschaft (einschließlich der mitarbeitenden Familienangehörigen) und zur Sicherung der ordnungsgemäßen Berechnung des Lohnes, der Steuerbeträge und Sozialversicherungsbeiträge sowie zur Erleichterung des Prüfungswesens aller Kontrollorgane werden folgende Lohnaufzeichnungs- und -abrechnungssysteme für verbindlich erklärt:

1. Lohnbuchhaltungssystem nach Muster Anlage 1 (für Betriebe, die ständig oder teilweise Arbeiten im Akkord ausführen);
2. Lohnbuchhaltungssystem nach Muster Anlage 2 (für Betriebe, deren Arbeiter ausschließlich im Zeitlohn beschäftigt werden);
3. Lohnbuchhaltungssystem nach Muster Anlage 3 (für landwirtschaftliche Betriebe aller Art).

(2) Besteht für einzelne Betriebe die Notwendigkeit der Erweiterung der Spalteneinteilung, so können zusätzliche Textspalten unter Beibehaltung der festgelegten eingefügt werden. Bei maschinellen Lohnbuchhaltungssystemen kann im Falle einer nichtausreichenden Zahl von Zählwerken eine Einschränkung der festgelegten Spalten, entsprechend den Erfordernissen der Betriebe, vorgenommen werden.

(3) Die zu führenden Lohnabrechnungsunterlagen sind über die Organisationsmittelverlage und deren Vertriebsstellen zu beziehen.

* 5. Durchführungsbestimmung (GBl. S. 3)